

Bericht von der außerordentlichen Gemeinderatssitzung am 19. September 2023

Kommunale Bauleitplanung

Außergerichtlicher Vergleich mit Sabowind zum Umgang mit den Klageverfahren

Das Landratsamt Meißen hat Sabowind die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 166 m und 150 m Rotordurchmesser auf dem Flurstück 97/7 der Gemarkung Schmiedewalde genehmigt. Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens hat die Gemeinde beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) Klage erhoben.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde eine Veränderungssperre beschlossen, im Amtsblatt bekannt gemacht und diese bereits zum zweiten Mal verlängert. Im Zuge der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre wurden jedoch vom gesetzlich möglichen Jahreszeitraum vorerst nur zehn Monate in Anspruch genommen. Sabowind hat die Veränderungssperre im Wege eines Normenkontrollantrags angegriffen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Fortsetzung des B-Plan-Verfahrens unter Berücksichtigung der Entscheidung des SächsOVG vom 11. Mai 2023. Einerseits sollen Windkraftanlagen im Umgriff des B-Plans nur auf Grundlage eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzepts genehmigt und errichtet werden. Damit wird u. a. Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen. Andererseits könnten Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich unkontrolliert und weit unterhalb von 750m an die Ortslagen heran gebaut werden.

Der Streit soll deshalb im Wege des gegenseitigen Nachgebens einvernehmlich beigelegt werden. Sabowind erkennt in diesem Zusammenhang die Planungshoheit der Gemeinde an und akzeptiert das Bedürfnis, Windkraftanlagen nur auf Grundlage eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzepts zuzulassen. Die Gemeinde hat für das Konzept u. a. Gutachten anfertigen lassen und Untersuchungen in Auftrag gegeben, die über die vom Regionalen Planungsverband und Sabowind durchgeführten Untersuchungen hinausgehen und zu einer höheren Akzeptanz der Anlagen beitragen können. Die einzelnen Regelungen wurden in einem Vergleichsvertrag zusammengefasst, der als Anlage beigefügt ist.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen,

1. der Entwurf des Vergleichsvertrages vom 11.09.2023 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. der Bürgermeister wird beauftragt, die zur Erfüllung des Vergleichsvertrags seitens der Gemeinde erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Verhandlung eines städtebaulichen Vertrages mit Sabowind sowie die Ruhendstellung des Klageverfahrens Gemeinde Klipphausen ./ Landkreis Meißen und des Normenkontrollverfahrens Sabowind ./ Gemeinde Klipphausen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen (Abwägungsbeschluss)

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen, in der Fassung vom 17.02.2023, hat in der Zeit vom 12.04.2023 bis 12.05.2023 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 05.04.2023 beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der

Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Zweiter Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ erforderlich.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.02.2023 eingegangenen Stellungnahmen und aufgrund der Entscheidung des OVG Bautzen vom 11.05.2023 (Az. 1 C 72/20) bezüglich der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1. „Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung“ der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterrgebirge 2020 vom 24.06.2019 wurde durch das Planungsbüro Schubert der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit der vorliegenden 2. Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wiederholt.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen,

1. der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen vom 18.08.2023 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (Abwägungsbeschluss)

Der Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, in der Fassung vom 17.02.2023, hat in der Zeit vom 12.04.2023 bis 12.05.2023 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2023 beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich zugestimmt, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Zweiter Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ wurde vom Gemeinderat Klipphausen am 21.01.2020 gefasst und am 02.02.2021 sachlich und räumlich ergänzt.

Die Gemeinde Klipphausen verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans insbesondere folgende Planungsziele:

- Optimale Standortausnutzung hinsichtlich der potenziell möglichen Windenergieerträge zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Freistaates Sachsen mittels Regelung der Anzahl und Lage der Anlagenstandorte
- Regelung der Anlagenhöhen, damit ein möglichst großer Windertrag bei annähernd gleicher Höhe aller Anlagen erzielt wird, um nachteilige Landschaftsbildauswirkungen zu minimieren
- Schaffung einer städtebaulichen Ordnung zwischen Windenergienutzung und Landwirtschaft
- Begrenzung der Flächenversiegelung durch Zuwegungen und Nebenanlagen
- planungsrechtliche Sicherung der Erschließung
- Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte
- Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum sowie der Auswirkungen auf nahe gelegene Siedlungsbereiche durch gestalterische Festsetzungen
- Verortung und Festlegung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf in der Fassung vom 17.02.2023 eingegangenen Stellungnahmen und aufgrund der Entscheidung des OVG Bautzen vom 11.05.2023 (Az. 1 C 72/20) bezüglich der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1. „Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung“ der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Ostergebirge 2020 vom 24.06.2019 wurde durch das Planungsbüro Schubert der 2. Entwurf des Bebauungsplans erstellt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit der vorliegenden 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplans wiederholt.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen,

1. der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ vom 18.08.2023 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Information und Auswertung der Umfrage zu erneuerbaren Energien in der Gemeinde Klipphausen

253 Antworten sind in der Gemeinde eingegangen, das entspricht einem Anteil von 3 % der Einwohner. Es waren unter anderem auch sehr konstruktive Hinweise dabei.

88 % hielten erneuerbare Energien für notwendig und 81 % würden sich für ein Bürgerkraftwerk der Gemeinde einsetzen.